



1. Juni 2012

Kurzbericht zur Anhörung zur Änderung der Eigenmittelverordnung

(Umsetzung von Basel III)

1	Ausgangslage	4
2	Anhörungsverfahren	4
3	Wichtigste Ergebnisse der Anhörung.....	5
4	Stellungnahmen zu ausgewählten Bereichen	6
4.1	Aufhebung SA-CH	6
4.2	Offenlegung der anrechenbaren Eigenmittel (Art. 18 E-ERV)	6
4.3	Hartes Kernkapital, anrechenbare Elemente (Art. 19 Abs. 1 Bst. e E-ERV.....	6
4.4	Kapitalkonten bei Privatbanken (Art. 23 E-ERV).....	6
4.5	Zeitpunkt drohender Insolvenz (PONV, Art. 26 Abs. 2).....	6
4.6	Abschliessende Definition des Ergänzungskapitals (Art. 27 Abs. 4 E-ERV)	7
4.7	Behandlung aktivierte Software (Art. 29 Abs.1 Bst. c E-ERV).....	7
4.8	Abzug vom harten Kernkapital (Art. 29 Abs. 1 Bst. j E-ERV; Beteiligungen).....	7
4.9	Freiwilliger CET1 Abzug (Art. 32d E-ERV).....	8
4.10	Parallelrechnungen bei Verwendung von Modellansätzen (Art. 33c E-ERV)	8
4.11	Zusätzliche Eigenmittel (Art. 34 E-ERV)	8
4.12	Risiko möglicher Wertanpassungen von Derivaten (Art. 41a E-ERV)	8
4.13	Berechnung Kreditäquivalent für börsengehandelte Derivate (Art. 42 Abs. 5 E-ERV)	8
4.14	Gruppeninterne Positionen in den Risikoverteilungsvorschriften (Art. 89 E-ERV)	8
4.15	Ausnahmen von der Gesamtposition (Art. 114 E-ERV).....	9
4.16	Klumpenrisiken gegenüber Banken und Effekthändlern (Art. 115a E-ERV) ...	9
4.17	Anrechnung von Sicherheiten und Stresstesting sowie Konzentrationsrisiken (Art. 118 Abs. 5 E-ERV)	9
4.18	Übergangsbestimmungen / Schlussbestimmungen (Titel 6a, Art. 125c ff. E-ERV)	9
4.19	Übergangsfrist anrechenbare Eigenmittel (Art. 125c Abs. 4 E-ERV).....	10

ABKÜRZUNGEN

BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, SR 952.0)
BankV	Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, SR 952.02)
Basel III(-Text)	Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems" vom Dezember 2010 (revidierte Version vom Juni 2011) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. WWW-Link: http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf
BCV	Banque Cantonale Vaudoise
CET1	Common Equity Tier 1 capital; hartes Kernkapital
CVAM	Chambre Vaudoise des arts et métiers
CP	Centre Patronal
CS	Credit Suisse Group AG
ERV	Verordnung vom 29. September 2006 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, SR 952.03)
FER	Fédération des entreprises romandes
MoMo	Verein Monetäre Modernisierung
RBA	RBA-Holding AG
RS	Raiffeisen Schweiz
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
Sco	Scobag Privatbank AG
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SNB	Schweizerische Nationalbank
SVP	Schweizerische Volkspartei
TBTF	Too big to fail
TK	Treuhand Kammer, Schweiz. Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten
UBS	UBS AG
VAS	Verband der Auslandsbanken in der Schweiz
VHV	Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers
WIR	WIR Bank Genossenschaft

1 Ausgangslage

International und auch in der Schweiz war nach der Finanzkrise von 2008/2009 klar, dass es strengere Eigenmittel-Vorschriften für die Banken braucht. Unter der Führung der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsicht (GHOS) und des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) wurde in den letzten drei Jahren das neue Regelwerk Basel III entworfen. Dieses verlangt von den Banken, dass sie deutlich mehr und qualitativ bessere Eigenmittel halten. Vor diesem Hintergrund sollen die Schweizer Vorschriften für die Ausstattung der Banken mit Eigenmitteln revidiert werden. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) will den internationalen Standard Basel III übernehmen und ihn ergänzen mit transparenten, spezifisch auf die Schweizer Verhältnisse abgestimmten Eigenmittelpuffern. Damit soll die bis jetzt geltende nationale Umsetzung des Standards Basel II samt seinen Zuschlägen, Discounts und sonstigen Spezialregeln („Swiss finish“) ersetzt werden.

Die Umsetzung der neuen Eigenmittelvorschriften besteht einerseits aus den nach dem internationalen Regelwerk ermittelten Mindestanforderungen, dem Eigenmittelpuffer und dem antizyklischen Puffer („Basel pur“) – dies sind die internationalen Mindeststandards. Dazu kommen zusätzliche Eigenmittelanforderungen die die FINMA in Abhängigkeit von der Grösse der Bank erlässt (Schweizer Zuschläge). Die neuen Vorschriften sollen mit den Übergangsfristen des internationalen Regelwerks am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

2 Anhörungsverfahren

Das EFD führte zur Änderung der Eigenmittelverordnung vom 24. Oktober 2011 bis zum 16. Januar 2012 ein Anhörungsverfahren durch. Eingeladen wurden *economiesuisse*, die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), SwissHoldings, Raiffeisen Schweiz (RS), der Schweizer Verband Unabhängiger Effekthändler, SIX Swiss Exchange, die Treuhandkammer (TK), der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB), der Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute, die Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV), die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSPB), der Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (VAS), die Schweizerische Finanzmarktaufsicht (FINMA) und die Schweizerische Nationalbank (SNB). Im gleichen Zeitraum erfolgte durch die FINMA eine Anhörung zu den für die Umsetzung der Verordnungsänderung notwendigen Rundschreiben zu anrechenbaren Eigenmitteln, Markt- und Kreditrisiken, Offenlegung und Risikoverteilung. Zur dieser Anhörung wird die FINMA einen separaten Anhörungsbericht verfassen.

Von den Eingeladenen liessen sich SBVg, RS, TK, VSKB, VHV, VSPB, VAS und SNB mündlich vernehmen. Ausserdem reichten die Credit Suisse Group AG (CS), die UBS AG (UBS), die Zürcher Kantonalbank (ZKB), die Banque Cantonale Vaudoise (BCV), die RBA Holding AG (RBA), die WIR Bank Genossenschaft (WIR), die Scobag Privatbank AG (Sco), der Schweizerische Gewerbeverband (SGV), die Fédération des entreprises romandes (FER), die Chambre Vaudoise des arts et métiers (CVAM), das Centre Patronal (CP), der Verein Monetäre Modernisierung (MoMo), und die Schweizerische Volkspartei (SVP) eine Stellungnahme ein. Im Ganzen sind somit 21 Stellungnahmen eingegangen.

Im Nachfolgenden wird auf die Stellungnahmen zu ausgewählten Bereichen eingegangen. Im Interesse der Übersichtlichkeit und der Effizienz wird auf eine Wiedergabe sämtlicher Begründungen, Anregungen, Argumente sowie Vorschläge im Einzelnen verzichtet. Für Einzelheiten sei auf die eingegangenen Stellungnahmen verwiesen, die beim Generalsekretariat des EFD eingesehen werden können.

3 Wichtigste Ergebnisse der Anhörung

Was die generellen Aussagen angeht, so unterstützt die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen ausdrücklich eine schweizerische Umsetzung von Basel III, die sich inhaltlich und zeitlich an den Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht orientiert und die gleichzeitig bezüglich ausgewählter Aspekte den spezifischen schweizerischen Eigenheiten Rechnung trägt (namentlich SBVg, VAS, CVAM, FER, SVP, CP).

RS befürchtet generell eine weitere Verschärfung der Eigenmittelvorschriften gegenüber Basel III.

VSKB und sinngemäss auch UBS vermissen eine Gesamtkonzeption im Bereich der Mindestanforderungen, zusätzlichen Anforderungen und verschiedenen Arten von Puffern: auf Stufe ERV müsse eine Gesamtordnung erfolgen mit der erforderlichen Differenzierung der Kapitalquote zwischen TBTF-Banken und nicht-systemrelevanten Banken. Dabei sei eine über 13% hinausgehende Kapitalquote für nicht systemrelevante Banken nicht gerechtfertigt. Diese Gesamtordnung sei erneut in die Anhörung zu schicken. In eine ähnliche Richtung äussert sich die ZKB indem sie ausführt, Eigenmittelpuffer und antizyklischer Puffer seien dafür konzipiert, die Unzulänglichkeiten der Modellverfahren grosser internationaler Banken in den Kredit- und operationellen Risiken aufzufangen. Es sei fachlich falsch und wettbewerbsverzerrend, gleich hohe Puffer flächendeckend auch auf Banken anzuwenden, welche das Standardverfahren verwenden. Auch BCV führt in diesem Sinne aus, die aufaddierten Anforderungen für mittlere Kantonalkassen mit einem stabilen auf den Heimmarkt ausgerichteten Geschäftsmodell würden künftig zwischen 12% und 14.5% (Kategorie 3) liegen, während die Grossbanken mit einem gewichtigen Investment Banking zwischen 13 und 15.5% (ohne die progressive Komponente) zu rechnen hätten.

VSPB ist besorgt darüber, dass der Entwurf dem spezifischen Charakter der Rechtsform der Privatbanken nicht ausreichend Rechnung trägt.

VAB ist der Auffassung, die Beibehaltung des Swiss finish für die nicht international tätigen Banken der Kategorie 4 und 5 sei mit Basel III vereinbar: Es bestehe keine Notwendigkeit, diesen hier abzuschaffen.

RBA stellt ein Missverhältnis von Nutzen und Kosten der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften fest und lehnt deshalb die Vorlage ab. Gefordert werden wesentliche Vereinfachungen in den Regeln zumindest für vorwiegend inlandorientierte Banken.

SNB unterstützt die vorgeschlagenen Regelungen, abgesehen von zwei nachstehend (unter Ziffer 4) dargelegten Bemerkungen. Sie ist indessen der Auffassung, in den allgemeinen Teil der ERV sollten auch die zusätzlichen Kapitalanforderungen des Basler Ausschusses und des FSB für global systemrelevante Banken aufgenommen werden.

MoMO propagiert in ihrer Stellungnahme das Vollgeldsystem, in welchem das durch Krediterschöpfung der Banken geschaffene Buchgeld abgeschafft wird. Ein solches System würde Eingriffe des Staates in die Betriebsführung der Banken obsolet machen. Im Weiteren unterstützt der Verein die erhöhten Eigenmittelvorschriften (obwohl diese auch prozyklisch wirken); er findet indessen auch eine genügende Liquidität der Banken zentral.

4 Stellungnahmen zu ausgewählten Bereichen

4.1 Aufhebung SA-CH

Die meisten Vorbehalte zu Einzelregelungen wurden gegen die geplante Abschaffung des schweizerischen Standardansatzes (SA-CH) vorgebracht (SBVg; VHV, VAS für Banken der Kategorien 4 und 5, RBA, SGV, SVP). Es wurde namentlich geltend gemacht, die Kosten einer Abschaffung in Form von Umstellungs- und Projektaufwand würden den entsprechenden Nutzen übersteigen. Die heute bestehende Wahlmöglichkeit zwischen dem SA-CH parallel zum internationalen Standardansatz (SA-BIZ) sei beizubehalten. Die mit dem SA-BIZ vorgeschlagene Aufhebung der Multiplikatoren wird ausdrücklich begrüsst (gleich auch RS). Gemäss VSKB – der sich im gleichen Sinne äussert – verlangt die grosse Mehrheit der Kantonalbanken die Beibehaltung des SA-CH. Dieser werde von der überwiegenden Mehrheit der Banken verwendet, sei einfacher konzipiert ist, in der Eigenmittelunterlegung etwa äquivalent und international nicht gefordert. VAS fordert in diesem Zusammenhang ausdrücklich eine Beibehaltung von Art. 107 ERV (Lombardkredite), was sinngemäss auch den Intentionen von Sco entspricht.

Die Aufhebung des SA-CH wurde indes auch – trotz festgestellter nicht unerheblicher Kosten – befürwortet, so ausdrücklich von RS, BCV. VSPB begrüsst die Aufhebung ebenfalls, soweit eine angemessene Übergangsfrist gewährt wird.

4.2 Offenlegung der anrechenbaren Eigenmittel (Art. 18 E-ERV)

Die CS möchte eine Offenlegung nur in den Grundzügen.

4.3 Hartes Kernkapital, anrechenbare Elemente (Art. 19 Abs. 1 Bst. e E-ERV)

Unter diesem Punkt wurde geltend gemacht (SBVg, CS, UBS), die schweizerische Regelung (Abzug des *geschätzten* Gewinnausschüttungsanteils) sei nicht mit den Vorgaben von Basel III vereinbar. Diese sähen vor, dass Dividenden in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsstandards vom CET1 abgezogen werden müssen. Auch mit den Vorschlägen der EU („Vorschlag für eine Verordnung der EU über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“) sei der Schweizer Vorschlag nicht konsistent, da in der EU *voraus-sehbare* Gewinnausschüttungsanteile vom Gewinn des laufenden Jahres abgezogen werden müssten. Gemäss allgemeiner Praxis handle es sich dabei um Dividenden, die von der Generalversammlung genehmigt wurden. Auch wurde geltend gemacht, aus einer *geschätzten* Dividende könne ein implizites Versprechen auf Ausschüttung abgeleitet werden.

4.4 Kapitalkonten bei Privatbanken (Art. 23 E-ERV)

VSPB macht hier geltend, es sei unter dem Blickwinkel der Verlustabsorptionsfähigkeit nicht einzusehen, weshalb die Kapitalkonten der Privatbankiers nur unter bestimmten Voraussetzungen und die Guthaben unbeschränkt haftender Gesellschafter überhaupt nicht als CET1-Kapital angerechnet werden. TK fügt an, der Ausdruck „ausreichenden Gewinn“ sei zu konkretisieren.

4.5 Zeitpunkt drohender Insolvenz (PONV, Art. 26 Abs. 2)

RS ist der Auffassung, dass die Formulierung in Bst. b bei der Emission von Produkten mit PONV-(Point of Non-Viability-) Bestimmungen auf Seiten der Investoren sehr viele Fragen zum eingegangenen Risiko aufwirft, was den Erfolg solcher Produkte in Frage stelle.

Auch CS führt unter diesem Punkt aus, die Definition des PONV gebe der FINMA einen zu grossen Entscheidungsspielraum; die Anleger seien sehr darauf bedacht, den PONV möglichst genau definiert zu haben.

UBS ist der Ansicht, dass der Beitrag dieser Kapitalinstrumente zum harten Kernkapital spätestens vor Inanspruchnahme einer Hilfeleistung der öffentlichen Hand zu erfolgen hat oder wenn die FINMA es für notwendig erklärt. Diese zeitlichen Anforderungen stünden in einem Widerspruch zu Abs. 1, wonach der Beitrag zum harten Kernkapital im Zeitpunkt der drohenden Insolvenz zu erfolgen habe. Eine Wandlung oder ein Forderungsverzicht könne nur unter der Voraussetzung von Art. 25 BankG und im Zeitpunkt der rechtlichen Gewährung (staatlicher) Unterstützung eintreten.

Die SNB führt unter diesem Punkt aus, es sei zentral, dass das Wandlungskapital den internationalen Mindeststandards genügt. Zurzeit würden international nur Instrumente anerkannt, welche die Verpflichtung durch Wandlung in hartes Kernkapital oder durch Forderungsverzicht vollständig und dauerhaft untergehen lassen. Systemrelevante Banken könnten in der Schweiz auch nur solche Instrumente anrechnen lassen, was für alle Banken gelten müsse. In diesem Sinne seien die entsprechenden Bestimmungen aus den TBTF-Verordnungsbestimmungen in den 2. Titel der ERV überzuführen.

4.6 Abschliessende Definition des Ergänzungskapitals (Art. 27 Abs. 4 E-ERV)

SBVg und VSKB sind der Auffassung, dass die ERV und nicht die FINMA abschliessend alle anrechenbaren Elemente des Ergänzungskapitals zu definieren habe (bspw. stille Reserven, Wertberichtigungen und Kapitalinstrumente von Kantonal- und Privatbanken).

RBA verweist auf mögliche Steuerfolgen bei der – durch die höheren Eigenkapitalanforderungen allenfalls notwendigen – Umbuchung von stillen Reserven in die Reserven für allgemeine Bankrisiken. Zudem sei nicht klar, welche Vorgaben für Ergänzungskapital auch für die stillen Reserven anwendbar seien; entsprechend werden Präzisierungen in der Bestimmung und in Art. 125c E-ERV beantragt.

4.7 Behandlung aktivierte Software (Art. 29 Abs.1 Bst. c E-ERV)

SBVg, UBS und VHV möchten die bisher geltende Ausnahme für aktivierte Software bei den Abzügen vom Kernkapital beibehalten, insbesondere mit Blick auf problematische Anreize auf Investitionen in die IT-Infrastruktur.

4.8 Abzug vom harten Kernkapital (Art. 29 Abs. 1 Bst. j E-ERV; Beteiligungen)

SBVg und UBS machen geltend, der Verzicht auf die Anwendung von Schwellenwerten für den Abzug von Beteiligungen an konsolidierten Gruppengesellschaften auf Einzelinstituts-ebene sei nicht konsistent mit Basel III, weil dieses grundsätzlich keine Regeln für Einzelinstitute und auf konsolidierter Stufe Schwellenwerte von 10% und 15% vorsehe. In der EU („Vorschlag für eine Verordnung der EU über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“) werde gar ein Verbot des Abzugs von Beteiligungen an in die Konsolidierung einbezogenen Gruppengesellschaften bei der Berechnung der Eigenmittel auf Einzelinstitutsbasis vorgeschlagen.

Die CS möchte die zentrale Konzernfinanzierung und die bisherige Praxis bei der Anwendung der ERV auf das Einzelinstitut fortführen können. In diesem Sinne müssten die Bestimmungen über die Beteiligungsabzüge (Art. 7, 9, 28 ff. E-ERV) und Klumpenrisiken (Art. 89 E-ERV) offen formuliert sein. Ausnahmen seien gängig, die EU verzichte ganz auf Beteiligungsabzüge auf Stufe Einzelinstitut.

4.9 Freiwilliger CET1 Abzug (Art. 32d E-ERV)

Hier führen SBVg, RS, CS und UBS aus, der freiwillige und vollständige Abzug einer Position vom harten Kernkapital anstelle einer Betrachtung mit Risikogewichtung sei beizubehalten. Es sei widersinnig, wenn eine Bank für eine Position mehr als deren Totalverlustpotential in Eigenkapital halten müsste.

Die SNB ist gegen den hier eingeräumten freiwilligen Abzug. Basel III lasse keine Wahlmöglichkeit zu und es seien keine nationalen Eigenheiten der Schweizer Banken ersichtlich, die ein Abweichen rechtfertigen würden.

4.10 Parallelrechnungen bei Verwendung von Modellansätzen (Art. 33c E-ERV)

SBVg, VSKB und UBS kritisieren, dass Institute mit genehmigten Markt- oder Kreditrisikomodellverfahren nach neuer Vorgabe in der Lage sein müssen, auf Verlangen der FINMA eine Eigenmittelunterlegung nach Massgabe eines von der FINMA vorgegebenen Standardverfahrens parallel zum Modellverfahren zu berechnen. Dies bedinge, dass die Institute mit unverhältnismässigem Aufwand neben Know-how und Ressourcen für das Modellverfahren auch solche für das Standardverfahren vorhalten müssten.

4.11 Zusätzliche Eigenmittel (Art. 34 E-ERV)

CS, TK, CVAM und CP finden diesen Artikel zu offen formuliert. CS wünscht, dass die ursprüngliche Beschränkung beibehalten wird. Bei der Anforderung von zusätzlichen Eigenmitteln seien auch bereits bestehende Kapitalpuffer zu berücksichtigen. CVAM und CP begrüssen grundsätzlich die neuen Eigenmittelanforderungen von Basel III, wünschen aber, dass nicht über Art. 34 wieder ein Swiss finish eingeführt wird.

4.12 Risiko möglicher Wertanpassungen von Derivaten (Art. 41a E-ERV)

SBVg, VSKB und, VHV führen hiezu aus, nach der QIS CH seien die resultierenden Eigenmittelanforderungen aus der CVA Charge für kleinere und mittlere Institute in vielen Fällen vernachlässigbar. Es sei daher zu prüfen, ob ein zusätzlicher Ansatz ("einfacher Ansatz", "Pauschalansatz") eingeführt werden kann, der die neue Eigenmittelanforderung basierend auf einem in den Systemen verfügbaren Wert (Wiederbeschaffungswert, Add-on, Kontraktvolumen) bestimme.

4.13 Berechnung Kreditäquivalent für börsengehandelte Derivate (Art. 42 Abs. 5 E-ERV)

SBVg und VHV führen an, die neu geforderte Berechnung von Kreditäquivalenten auch für von Kunden abgeschlossene börsengehandelte Derivate bedeute für die meisten Institute eine Neuerung mit sehr grossen technische Anpassungen ohne Zusatznutzen. Die SBVg empfiehlt zu prüfen, ob die bisherigen Methoden beibehalten werden können und gemäss Art. 42 E-ERV für TOFF-Kontrakte wahlweise auf das Kreditäquivalent gemäss ERV oder die Margenanforderung gemäss Börsenmethode abgestellt werden kann.

4.14 Gruppeninterne Positionen in den Risikoverteilungsvorschriften (Art. 89 E-ERV)

SBVg, VSKB und VAS begrüssen, dass die zwischenzeitlich vorgeschlagene Obergrenze von 100% für gruppeninterne Positionen wieder fallengelassen wird. Für die Einschränkung von Ausnahmen nach Art. 89 Abs. 1 E-ERV sei sodann kein eigener Absatz nötig: Der bestehende Art. 103 ERV Abs. 2 Bst. d übertrage der FINMA bereits ausreichende Kompetenzen. Da die Behandlung gruppeninterner Positionen für viele Institute hoch relevant sei, seien die entsprechenden Ausführungsbestimmungen unter Einbezug der betroffenen Kreise rasch auszuarbeiten (so auch VHV).

UBS fragt sich, ob die gewählte offene Formulierung justiziabel sei.

4.15 Ausnahmen von der Gesamtposition (Art. 114 E-ERV)

SBVg und UBS machen geltend, entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht basieren die schweizerischen Risikoverteilungsvorschriften nicht auf der EU-Regulierung betreffend Grosskredite. Namentlich sei die Streichung der Anrechenbarkeit von Sicherheiten bei Mutter- und Schwestergesellschaften mit der Regelung der EU bezüglich Klumpenrisiken nicht konsistent (Richtlinie 2006/48/EG).

4.16 Klumpenrisiken gegenüber Banken und Effekthändlern (Art. 115a E-ERV)

Die Obergrenze für Klumpenrisiken gegenüber systemrelevanten Banken oder Finanzgruppen ist nach Auffassung von SBVg (und sinngemäss auch UBS, VSPB und Sco) Teil der „Too big to fail“-Thematik. Die damalige Expertenkommission habe in ihrem Schlussbericht die konsistente Risikogewichtung zu 100% (anstelle von 20% beim internationalen Ansatz oder von 25-150% beim Schweizer Ansatz) als für eine Entflechtung der Verbindungen im Finanzsektor ausreichend erachtet. Die Einschränkung für systemrelevante Banken gemäss Art. 115a E-ERV stelle eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung und einen unzulässigen Eingriff in den Wettbewerb dar, da gewissermassen eine Plafonierung der von den systemrelevanten Banken maximal angebotenen Leistungen stattfindet. Dadurch könne die Verfügbarkeit von Dienstleistungen für nicht -systemrelevante Banken empfindlich getroffen werden. Gewisse Dienstleistungen, die nur ab einer bestimmten Grösse bzw. ab einem bestimmten Volumen angeboten werden können, müssten von nicht-systemrelevanten Schweizer Banken künftig im Ausland, bei allenfalls weniger stabilen und weniger gut überwachten Banken, bezogen werden.

4.17 Anrechnung von Sicherheiten und Stresstesting sowie Konzentrationsrisiken (Art. 118 Abs. 5 E-ERV)

Nach Auffassung von SBVg, VSKB und VHV (sinngemäss auch VSPB) erfolgte bislang in der ERV bei den Vorgaben über die Konzentrationen im Sicherheitenportfolio nach ausführlicher Diskussion und Prüfung der schon immer ausführlichen und restriktiven EU-Vorgaben, eine pragmatische Umsetzung, indem bei angemessener Begrenzung und Überwachung der Konzentrationsrisiken eine Anrechnung von Sicherheiten erfolgen konnte. Die Angemessenheit sei bisher im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung beurteilt worden. Von diesem auf Angemessenheit basierenden Ansatz werde nun abgewichen und die EU-Vorgaben (Richtlinie 2006/48/EG) fast wortwörtlich übernommen. Diese extensiven und komplexen Vorgaben seien von Instituten, welche keine Modellverfahren anwenden, nicht umsetzbar. Die unter dem "Standardverfahren" gemachten Detailvorgaben seien unverhältnismässig; die bisherige Regelung sei beizubehalten.

4.18 Übergangsbestimmungen / Schlussbestimmungen (Titel 6a, Art. 125c ff. E-ERV)

Nach den Ausführungen von SBVg und VHV dürfte die Implementierung der technisch sehr aufwendigen Anpassungen für verschiedene neue Methoden in den Standardverfahren innerhalb weniger Monate für viele kleinere und mittlere Institute kaum möglich sein. Dies betreffe insbesondere die:

- CVA-Anforderung gemäss Art. 41a E-ERV;
- Berechnung des Kreditäquivalentes von TOFF-Kontrakten mit Kunden analog OTC-Kontrakten gemäss Art. 42 E-ERV;
- Anforderungen für Kreditrisiken und Garantieverpflichtungen gegenüber zentralen Gegenparteien gemäss Art. 56a E-ERV.

SBVg und sinngemäss auch CS, VSPB und RBA beantragen daher zu prüfen, ob längere Übergangsfristen gewährt werden können.

4.19 Übergangsfrist anrechenbare Eigenmittel (Art. 125c Abs. 4 E-ERV)

Gemäss SBVg, RS und VSKB ist die Übergangsfrist für Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals ohne Vertragsbestimmungen für die Verlusttragung im Zeitpunkt drohender Insolvenz („PONV-Klausel“) unnötigerweise beschränkt worden. Es seien damit nur bis Ende 2011 emittierte Kapitalinstrumente anrechenbar. Diese Verschärfung gegenüber Basel III überzeuge nicht. Analog zu Basel III (Annex „Minimum requirements to ensure loss absorbency at the point of non-viability“) sei die Frist auf Ende 2012 zu verlängern.